

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
4/1975/P
23.10.1975**

SPD-Unterbezirk U

- Antragsteller -

g e g e n

G aus L

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: S aus H

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1975 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitzender)
Dr. Johannes Strelitz
Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission des Bezirks H vom 27.11.1974 wird der Antragsgegner aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Tatbestand

Der Antragsgegner hat im Frühjahr 1974, also wenige Monate vor der Landtagswahl, als Wahlkreiskandidat der SPD den Wahlvorschlag der DKP im Wahlkreis 55 unterschrieben.

Nachdem die erste Instanz, die Schiedskommission des Unterbezirks U-L-D, das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners für die Dauer von 18 Monaten angeordnet hatte, hob die Vorinstanz diesen Beschluß auf und erkannte dem Antragsteller das Recht zur Bekleidung aller Funktionen innerhalb der Partei bis zum 31.12.1975 ab. Diese Entscheidung wird damit

begründet, daß die Erstinstanz das Verhalten des Antragsgegners zutreffend als einen Verstoß gegen § 35 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts gewertet habe. Denn zu den Grundsätzen der Partei gehörten auch die Befolgung der sich aus § 6 ergebenden mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere das Verbot, gleichzeitig für eine andere Partei tätig zu werden. Es entspreche der ständigen Entscheidungspraxis der Bezirksschiedskommission ebenso wie der Bundesschiedskommission, daß die Unterzeichnung des Wahlvorschlages einer anderen Partei eine Tätigkeit für diese Partei bedeute.

Da die SPD einen größtmöglichen Anteil an Wählerstimmen erstrebe, erwarte sie von allen ihren Mitgliedern, alles zu unterlassen, was mittelbar oder unmittelbar geeignet sei, die Wählergunst von der SPD abzulenken und auf andere Parteien hinzulenken. Demzufolge sei es den Mitgliedern der SPD insbesondere verwehrt, in Wahlen oder Wahlvorbereitungen eine andere Partei durch ihre Stimme oder Unterschrift zu unterstützen. Wer diesen Grundsätzen zuwiderhandele, könne sich auch nicht darauf berufen, daß die SPD als Volkspartei einem Pluralismuskonzept verpflichtet sei. Denn das Pluralismuskonzept der SPD bedeute nicht, daß Parteimitglieder ihr Engagement für die Ziele der SPD mit einem gleichzeitigen Eintreten für die Ziele einer anderen Partei verbinden könnten.

Dennoch habe die Vorinstanz sich dem Beschluß der Erstinstanz hinsichtlich der verhängten Maßnahme nicht anschließen können, da sie eine zeitweilige Aberkennung des Rechts des Antragsgegners zur Bekleidung aller Funktionen für ausreichend erachte. Zunächst habe sich die Kommission dabei mit einem Beschluß der Schiedskommission beim Parteivorstand vom 5.3.1971 auseinanderzusetzen, in der diese beschlossen habe, daß die Unterschriftsleistung unter eine DKP-Liste in jedem Fall automatisch den Parteiausschluß zur Folge haben müsse. Zur Begründung sei in diesem Beschluß ausgeführt, daß jedes Parteimitglied wisse, daß es sich nicht gleichzeitig für eine andere Partei betätigen dürfe. Mitglieder, die diesem Grundsatz zuwiderhandelten, seien gleich zu behandeln, da für das Parteiordnungsverfahren die Regel gelte, daß ein gleichartiges Verhalten auch mit gleichen Sanktionen zu beantworten sei.

Die Vorinstanz habe sich den Gründen der Bundesschiedskommission aber nicht anschließen können. Denn offensichtlich wisse nicht jedes Parteimitglied, daß es sich nicht gleichzeitig für eine andere Partei betätigen dürfe. Und jedenfalls wisse keineswegs jedes Parteimitglied, daß die Unterzeichnung einer anderen Wahlvorschlagsliste eine derart verbotene Betätigung darstelle. Die Bundesschiedskommission verkenne, daß es nach den Regeln des Verbotsirrtums entscheidend darauf ankommt, ob der jeweils Betroffene die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens gekannt habe oder wie schwer das Verschulden wiege, auf dem die Unkenntnis der mitgliedschaftlichen Pflichten beruhe. So richtig es sei, daß gleichartiges Verhalten auch mit gleichen Sanktionen zu beantworten sei, so sehr komme es darauf an, bei

der Feststellung des gleichartigen Verhaltens nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Tatseite mit einzubeziehen und zu würdigen. Demzufolge komme die Vorinstanz zu dem Ergebnis, daß der Antragsgegner nicht mit der nächst dem Parteiausschluß härtesten Maßnahme zu belegen sei. Zwar habe er durch sein Verhalten der Partei erheblichen politischen und auch finanziellen Schaden zugefügt, aber zu seinen Gunsten falle ins Gewicht, daß er mit den politischen Zielen der Kommunisten nicht sympathisiert und vor wie nach der Unterzeichnung der DKP-Liste überzeugende politische Arbeit für die SPD geleistet habe. Im übrigen habe er im wesentlichen die von ihm geforderten Konsequenzen gezogen, nachdem er auf die Unmöglichkeit seines Verhaltens hingewiesen worden sei. Da der Antragsgegner jedenfalls als sozialdemokratischer Kreistagsabgeordneter weiterhin nicht nur vom Unterbezirk toleriert werde, sondern als solcher auch in der Öffentlichkeit als Mandatsträger der sozialdemokratischen Partei tatsächlich wirke, erscheine es nicht angemessen, ihm vorübergehend sämtliche Mitgliedschaftsrechte zu nehmen, denn der damit verbundenen Ausschluß vom Besuch der Mitgliederversammlungen, von parteiinternen Wahlen und Abstimmungen usw. stehe in einem allzu starken Mißverhältnis zu den Funktionen, die der Antragsgegner als sozialdemokratischer Mandatsträger in der kommunalpolitischen Öffentlichkeit wahrnehme. Die Schiedskommission halte nach alledem die vorübergehende Aberkennung des Rechts zur Bekleidung jedweder Funktion für erforderlich, aber auch für angemessen. Da dem Antragsgegner die Möglichkeit eröffnet bleiben sollte, sich für die Kommunalwahlen 1976 erneut als Kandidat aufstellen zu lassen, wobei aber von einer Kandidatenaufstellung im Frühsommer 1976 ausgegangen werden müsse, sei es erforderlich, daß der Antragsgegner ab Jahresbeginn 1976 wieder zur Übernahme von Funktionen frei sei; die Dauer der verhängten Maßnahme sei daher bis zu diesem Zeitpunkt zu begrenzen. Weiterhin ist im Beschluß der Vorinstanz ausgeführt, daß die Schiedskommission des Bezirks Schiedskommission des Bezirks Hannover selbst dann, wenn sie sich der Auffassung, die die Schiedskommission beim Parteivorstand in ihrem Beschluß vom 5.3.1971 vertreten habe, angeschlossen hätte, nicht auf Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD hätte erkennen können. Denn der Bezirksvorstand habe davon abgesehen, seinerseits in diesem Verfahren Berufung einzulegen. Nach Überzeugung der Vorinstanz könne eine Berufung des Antragsgegners im Parteiordnungsverfahren in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Strafprozeßrechts aber zu keiner härteren als der von der Erstinstanz verhängten Parteiordnungsmaßnahme führen.

Gegen diesen Beschluß der Vorinstanz hat der antragstellende Unterbezirk fristgerecht Berufung eingelegt.

In der Begründung heißt es, daß der Antragsgegner zur Zeit seiner Unterschriftsleistung Landtagsabgeordneter und damit Spitzenmandatsträger der Partei gewesen sei und wegen dieser herausgehobenen Stellung von ihm auch ein besonders hohes Maß politischer Ver-

antwortung und die genaue Kenntnis und Beachtung der Parteistatuten hätte erwartet werden müssen. Auch sein allgemeiner Bildungsstand hätte ihm neben der Stellung als Landtagsabgeordneter einen besonderen Überblick über die ideologische und politische Auseinandersetzung der Sozialdemokraten mit dem Kommunismus ermöglicht, wie ihn die meisten Mitglieder der SPD nicht besäßen. Die DKP-Liste sei seinerzeit auch noch von anderen SPD-Mitgliedern unterzeichnet worden, die sich in den sich daraus ergebenden Parteiordnungsverfahren darauf berufen hätten, daß ihre Unterschrift doch wohl nicht parteischädigend sein könnte, wenn vor ihnen ein Landtagsabgeordneter unterschrieben habe; sie hätten sich an der Unterschrift des Antragsgegners orientiert. Außerdem habe der Antragsgegner seine Unterschrift nicht spontan, sondern nach einer Bedenkzeit von etwa einer halben Stunde geleistet.

Die Bundesschiedskommission werde auch darüber zu entscheiden haben, ob der Antragsgegner in der laufenden Legislaturperiode weiter Mitglied der SPD-Kreisfraktion sein könne oder ob eine solche Mitgliedschaft aus den gleichen Gründen untragbar erscheine, aus denen auch seine erneute Kandidatur für den Landtag als nicht tragbar angesehen worden sei. Da die Vorschlagsliste der DKP lediglich 103 von 100 notwendigen Unterschriften enthalten habe und diese Partei bei der Landtagswahl im gleichen Wahlkreis nur 90 Stimmen erhalten habe, wäre es ohne die Unterschrift des Antragsgegners und anderer SPD-Mitglieder wahrscheinlich überhaupt nicht zum Einreichen einer DKP-Liste gekommen.

Auch habe sich der Unterbezirksvorstand keineswegs, wie im Beschluß der Vorinstanz ausgeführt, damit abgefunden, daß der Antragsgegner sein Mandat im Kreistag nicht niedergelegt habe. Vielmehr hätten sich seit der Unterschriftsleistung durch den Antragsgegner in der SPD-Kreisfraktion erhebliche Spannungen ergeben, die noch anhielten. In einer Abstimmung sei bei Stimmengleichheit ein Ausschluß aus der Fraktion abgelehnt worden, weil die Genossen, die gegen den Ausschluß gestimmt hätten, der Meinung gewesen seien, daß die Schiedskommission hierüber entscheiden müsse. Der Vorsitzende der Kreistagsfraktion und der Vorsitzende des Unterbezirks hätten den Genossen G mehrfach gebeten, im Interesse der SPD und nicht zuletzt auch in seinem eigenen Interesse freiwillig sein Kreistagsmandat niederzulegen, um unnötige harte Auseinandersetzungen insbesondere innerhalb der SPD in einem außerordentlich schwierigen Gebiet (nur etwa 30 Prozent SPD-Wähler) zu vermeiden und die notwendige Geschlossenheit der Partei zu stärken. Dies habe der Antragsgegner abgelehnt. Dieses Verhalten sei vom Unterbezirksvorstand in seiner Sitzung vom 30. Januar 1975 einhellig mißbilligt worden. Der Antragsteller ist der Auffassung, daß der Beschluß der Schiedskommission der Erstinstanz bei Abwägen aller Umstände angemessen, aber in seiner Höhe auch notwendig sei und er beantragt daher,

den Schiedsspruch der Bezirksschiedskommission aufzuheben und entsprechend dem Schiedsspruch der ersten Instanz zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Entscheid der Vorinstanz aufrechtzuerhalten, ferner in mündlicher Verhandlung zu entscheiden und den Genossen S als Bestand zuzulassen.

Nach einer generellen Bezugnahme auf die im Verfahren vor den beiden Vorinstanzen eingereichten Schriftsätze führt der Antragsgegner zur Berufungsbegründung des Antragsteller noch folgendes aus:

Es werde ausdrücklich bestritten, daß durch die Unterschrift des Antragsgegners andere SPD-Mitglieder zur Unterschrift motiviert worden seien. Im übrigen werde die Bundesschiedskommission nicht über Folgehandlungen zu entscheiden haben, sondern daß Verhalten des Antragsgegners zu werten haben. Auch habe entgegen der Ansicht der Antragsteller die Bundesschiedskommission nicht darüber zu entscheiden, ob der Antragsgegner weiterhin Mitglied der Kreistagsfraktion sein könne oder nicht. Denn eine solche Entscheidung wäre rechtswidrig, da ein Parteigericht nicht über ein kraft Wählerauftrag empfangenes Mandat zu entscheiden habe. Mit ihrem Antrag setzten sich die Antragsteller dem Verdacht aus, die Schiedskommission mißbräuchlich anzurufen. In Punkt 4 und vor allem in Punkt 6 der Berufungsbegründungsschrift werde das Bemühen der Antragsteller deutlich, kommunale Streitigkeiten mit Hilfe der Bundesschiedskommission auszutragen. Im Mittelpunkt der Berufung stehe danach nicht ein organisationsrechtliches Problem, sondern das Bemühen, den Genossen G aus einem kommunalen Amt zu drängen. Um Mißverständnisse über Rolle und Funktion der Bundesschiedskommission - auch in der Öffentlichkeit - zu vermeiden, werde die Kommission ein deutliches Wort der Ablehnung gegenüber diesem Verlangen sagen müssen.

Schließlich werde bestritten, daß die DKP-Liste lediglich 103 Unterschriften enthalten habe. Die Antragsteller sollten ihre Informationen über diese Tatsache angeben. In der mündlichen Verhandlung werde Antragsgegner - falls nötig - darlegen, daß er seinerzeit alles getan habe, um die Erwartungen der Partei zu erfüllen. Zum Beweis für sein tadelloses Verhalten berufe er sich auf das Zeugnis der Genossen 1. K[1], Niedersächsischer Finanzminister, 2. K[2], Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion. Abschließend weise er darauf hin, daß er die sorgfältig begründete Entscheidung der Bezirksschiedskommission akzeptiert und daher darauf verzichtet habe, seinen eigenen Antrag auf Erteilung einer Rüge zu wiederholen. Er

bitte daher um die Bestätigung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission. Er sei aber der Ansicht, daß es mit den Geboten der Solidarität und der Gerechtigkeit nicht vereinbar sei, wenn wegen vorwiegend kommunalpolitisch bedingter Streitigkeiten seine Möglichkeit des Engagements für und in der Partei weiter als nach der Entscheidung der Bezirksschiedskommission eingeengt werde.

Gründe

Die zulässige Berufung ist allerdings nicht begründet.

Denn der Antragsgegner hat mit seiner Unterschriftsleistung erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen; der Partei ist dadurch auch ein schwerer Schaden entstanden; er war daher gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auszuschließen.

Es kann offen bleiben, ob der Antragsgegner durch sein Verhalten dazu beigetragen hat, daß auch noch andere SPD-Mitglieder die DKP-Liste unterschrieben haben. Denn der Verstoß des Antragsgegners gegen die Parteigrundsätze liegt eben in dieser Unterschrift und der schwere Schaden für die Partei drin, daß ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit beeinträchtigt worden ist. Der SPD ist durch das Verhalten des Antragsgegners schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wollte man dem Begriff einen zivilrechtlichen Inhalt geben, hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkreten, nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Beweis ist jedoch niemals zu führen und vom Parteiengesetz daher auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr bereits dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung hat der Antragsgegner herbeigeführt. Denn jedes öffentlich erkennbare Zusammenwirken von Sozialdemokraten mit Kommunisten ist geeignet, der Argumentation der Gegner der Sozialdemokratie neue Nahrung zu liefern, die den Wählern glauben machen wollen, daß Sozialdemokraten die gleichen oder doch zumindest anhängliche Ziele wie die Kommunisten verfolgten.

Dem Antragsgegner ist darin zuzustimmen, daß die Bundesschiedskommission nicht drüber entscheiden kann, ob der Antragsgegner weiterhin Mitglied der SPD-Kreistagsfraktion bleibt oder nicht. Die Entscheidung darüber kann der Kreistagsfraktion nicht abgenommen werden. Allerdings ist der Antragsgegner in seiner Begründung insofern einem Irrtum unterlegen, als er eine Entscheidung der Bundesschiedskommission deshalb für ausgeschlossen hält, weil diese nicht über ein kraft Wählerauftrag empfangenes Mandat entscheiden könne. Die Tat-

sache, daß der Antragsgegner ein öffentliches Mandat innehat, hindert die Bundesschiedskommission nicht an der Entscheidung über das weitere Bestehen einer Mitgliedschaft in der SPD.

Die Bundesschiedskommission kann und will zu der vom Antragsgegner aufgeworfenen Frage, ob in diesem Verfahren versucht werde, kommunalpolitische Streitigkeiten mit Hilfe der Bundesschiedskommission auszutragen, nicht Stellung nehmen. Denn die Bundesschiedskommission hat allein die Tatsachen der Unterschrift des Antragsgegners unter die DKP-Liste zu bewerten. Wegen dieses Fehlverhaltens des Antragsgegners ist entsprechend den Vorschriften des Statuts und der Schiedsordnung der SPD ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet worden. Es ist nicht Sache der Bundesschiedskommission, Überlegungen darüber anzustellen, welche Motive diejenigen, die ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet haben, bewegt haben. Entscheidend ist für die Bundesschiedskommission die Bewertung der unstrittigen Tatsachen. Diese sind im vorliegenden Fall so klar und eindeutig, daß sich eine mündliche Verhandlung erübrigt und die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen kann.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist die Bundesschiedskommission nicht gehindert, in ihrer Entscheidung über die von der Erstinstanz verhängte Maßnahme hinauszugehen. Denn gemäß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung ist die Schiedskommission an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Die Überlegungen der Vorinstanz hinsichtlich des Grundgedankens des § 331 StPO, der für das Strafverfahren der ordentlichen Gerichte dem Berufung einlegenden Angeklagten gewährleistet, daß das Urteil nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden kann, wenn nicht auch die Anklagebehörde ihrerseits Berufung eingelegt hat, um eine schärfere Bestrafung des Angeklagten zu erreichen, gehen in der Sache fehl. Denn weder im Organisationsstatut noch in den Bestimmungen der Schiedsordnung sind die Vorschriften der StPO in Bezug genommen worden. Ohne eine solche Inbezugnahme können aber Bestimmungen der Strafprozeßordnung dem Parteiordnungsverfahren deshalb nicht unterlegt werden, weil die im Parteiordnungsverfahren zur Anwendung kommende Strafgewalt nicht Ausdruck staatlicher Strafgewalt ist, sondern sich aus ihrer satzungsmäßigen Verankerung herleitet, der sich sowohl die SPD als Organisation als auch der Antragsgegner als Parteimitglied unterworfen haben.

Auch eine Anwendung des § 519 ZPO, wonach sich die Überprüfung einer Entscheidung im Berufungsverfahren nach den Berufungsanträgen ausrichtet, mit denen klarzustellen ist, "inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden", ist nicht möglich. Denn § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung stellt die jeweils entscheidende Schiedskommission von der Beachtung der von den Verfahrensbeteiligten bestellten Anträge frei. Es handelt sich hier um eine Verfahrensvorschrift, die, wie sich aus einem Ver-

gleich mit § 24 der Schiedsordnung ergibt, für alle Instanzen des Parteiordnungsverfahrens gelten soll.

Sinn und Zweck des § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung ist ersichtlich, die Schiedskommission aller Instanzen von einer Bindung an die Sachanträge der Verfahrensbeteiligten freizustellen, um damit auch der letztbefaßten Kommission freie Hand zu geben, gegebenenfalls in Abweichung von einer milderer Beurteilung der Vorinstanz auf die Maßnahmen gemäß § 35 des Organisationsstatuts erkennen zu können, die im Interesse der Partei und ihrer Mitglieder geboten ist und sachgerecht erscheint. (Vgl. Dazu Urteil des Landgerichts Bonn vom 3.4.1974, 7 O 527/73, S. 34)